

**Geschäftsordnung
des Diözesanrates der Katholiken
im Erzbistum Berlin**

- Vorstand -

Vorstand

1. An den Sitzungen des Vorstandes nehmen die von der Vollversammlung gewählten Mitglieder stimmberechtigt sowie der Vertreter des Bischofs und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des Diözesanrates beratend teil.
2. Der Vorstand oder die/der Vorsitzende können Gäste einladen.
3. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
4. Der Vorstand vertritt den Diözesanrat nach außen.
5. Die/Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes schriftlich unter Angabe des Termins und der Tagesordnung ein. Im Verhinderungsfalle tritt an ihre/seine Stelle eine/einer der stellvertretenden Vorsitzenden.
6. Der Vorstand tagt in der Regel einmal monatlich.

Er ist innerhalb von einer Woche einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nichtabgegebene Stimmen gewertet.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

8. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn fünf Mitglieder des Vorstandes einem Vorschlag schriftlich oder nach schriftlicher Vorlage mündlich zustimmen, es sei denn, zwei Vorstandsmitglieder haben eine Vorstandssitzung beantragt. Bei Abstimmungen dieser Form sind die Vorstandsmitglieder zur Stimmabgabe verpflichtet.

Die/Der Vorsitzende setzt eine angemessene Frist, innerhalb der die Stimmabgabe zu erfolgen hat, fest.

Sie/Er darf Abstimmungen dieser Form nur dann durchführen, wenn alle Vorstandsmitglieder innerhalb der gesetzten Frist die schriftliche Vorlage persönlich in Empfang nehmen können.

9. Dieser Abschnitt der Geschäftsordnung tritt mit seiner Annahme durch den Vorstand am 18.8.1992 in Kraft.